

# VERWALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Stand: 01.01.2011

## **zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit aus Mitteln zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung**

Die Verwaltungsvorschriften sind als Information für die vorprüfenden Landesverbände und Bezirksjugendringe gedacht. Sie machen deutlich, wie bei der Prüfung der Anträge beim Bayerischen Jugendring in Zweifelsfällen entschieden wird.

Die Nummerierung bezieht sich auf die jeweiligen Aussagen der Förderungsrichtlinien.

### Zu 2 Gegenstand der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen

- Maßnahmen der beruflichen Bildung, die der beruflichen Qualifizierung (im Gegensatz zur Berufsorientierung) dienen,
- politische Aktionen, Demonstrationen,
- sportliche Trainingslehrgänge,
- sportliche Turnierveranstaltungen,
- Maßnahmen, für die ein Freistellungsanspruch im Rahmen der Qualifizierung von Jugend- und Auszubildendenvertretern besteht,
- Maßnahmen mit rein erlebnisorientierter Freizeitpädagogik oder rein natursportlichem Charakter (gefördert werden können dagegen Maßnahmen, denen erkennbar eine pädagogische Zielsetzung zugrunde liegt und bei denen auch mit erlebnispädagogischen Methoden gearbeitet wird),
- Maßnahmen mit schwerpunktmäßig psychotherapeutischen Methoden,
- religiöse Exerzitien,
- Sakramentvorbereitung, beispielsweise Kommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Brautleutetage,
- Liturgische Veranstaltungen, wie Gottesdienste, Exerzitien, Ministrantinnen-Ausbildung, Wallfahrten, Liturgische Nächte, Liturgische Kar- und Ostertage,
- Bibelkatechese, z.B. Kinderbibelwochen, Bibelwochenenden zur Auslegung der Bibel,
- Konfirmandenfreizeiten,
- Jugendevangelistische Veranstaltungen,

- Maßnahmen, die überwiegend der musikalischen Ausbildung dienen, wie z. B. Orchesterproben, Chorarbeit oder Schulung am Instrument.

Gefördert werden können Maßnahmen der religiösen Bildung, die sich explizit mit Sinn- und Lebensfragen aus der Perspektive des Glaubens beschäftigen und eindeutig persönlichkeitsbildendes Profil haben. Religiöse Methoden und Texte sind als Elemente zulässig, wenn sie an der Beschäftigung mit Sinn- und Lebensfragen orientiert sind.

Anträge, die hinsichtlich der Zuordnung falsch eingereicht sind und objektiv als solches erkannt werden, können nach Rücksprache mit dem Landesverband/Bezirksjugendring vom Bayerischen Jugendring dem Förderungsbereich Mitarbeiterbildungsmaßnahmen zugeordnet werden.

### Zu 3. Zuwendungsempfänger

Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen zwei oder mehreren antragsberechtigten Antragstellern muss ein Antragsteller die Federführung gegenüber dem Bayerischen Jugendring übernehmen. Das bedeutet, dass bei diesem sämtliche Einnahmen und Ausgaben buchhalterisch erfasst sein müssen (dabei ist es möglich, dass ein Kooperationspartner, der den Zuschuss beantragt, eine Sammelrechnung über die von ihm erbrachten Leistungen stellt). Auf Wunsch kann der Zuschuss für diese Maßnahme auch aus zwei oder ggf. mehreren verschiedenen Kontingenten kommen; dieser Wunsch muss im Antrag jedoch verbindlich erklärt werden. Ausbezahlt wird der Zuschuss nur an den federführenden Antragsteller.

Ist bei Kooperationsmaßnahmen nur einer der Antragsteller antragsberechtigt, so muss auch dieser gegenüber dem BJR als federführend auftreten. Dies bedeutet auch in diesem Fall, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben bei ihm buchhalterisch erfasst sein müssen. Darüber hinaus muss aus dem Antrag deutlich werden, dass sich der antragsberechtigte Kooperationspartner aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt. Seine Mitträgerschaft muss auch in der Einladung für die Maßnahme deutlich erkennbar sein.

### Zu 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn..."

4.1.2 Ziel und Absicht der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen ist, den Trägern der Jugendarbeit eine sachgerechte Bildungsarbeit zu ermöglichen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine Zielvorstellung zugrunde liegen, die den angesprochenen Personenkreis benennt. Grundsätzlich muss die Maßnahme

auch Teilnehmenden offen stehen, die nicht Mitglied des jeweiligen Jugendverbandes sind.

- 4.1.3 Maßnahmen, bei denen mehr als 10 % der Teilnehmenden über 26 Jahre alt sind, sind nicht förderbar und müssen abgelehnt werden.

Dies stellt die in den Richtlinien durch das Wort "grundsätzlich" eröffnete Ausnahmeregelung dar.

Die für die Teilnehmenden über 26 Jahre entstehenden Kosten sind nicht förderungsfähig. D.h. sie dürfen bei der Festsetzung des Zuschusses nicht berücksichtigt werden. Sie müssen also bei allen Einnahmen und Ausgaben anteilig abgezogen werden.

Eine Förderung von Teilnehmenden, deren Altersangaben in den Teilnehmerlisten förderungsrelevant geändert wurden, ist nur dann möglich, wenn mit den Förderungsanträgen Ausweiskopien o. Ä. vorgelegt werden, woraus das tatsächliche Alter ersichtlich ist.

Ist das nicht der Fall, so werden die jeweiligen Teilnehmenden als über 26 Jahre alt gewertet, was unter Umständen zur Ablehnung des gesamten Antrages führen kann.

- 4.1.4 Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur aus wichtigen Gründen möglich. Solche Gründe sind Ausfälle oder Absagen von angemeldeten Personen. Die Begründungen sind mit dem Antrag einzureichen.

- 4.1.5 Bei 61 oder mehr Teilnehmenden ist grundsätzlich die Förderung der gesamten Maßnahme ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur in ausführlich begründeten Einzelfällen möglich. Es muss deutlich werden, dass die Überschreitung der Höchstteilnehmendenzahl für den Antragsteller nicht vorhersehbar und nicht steuerbar war. Dies ist insbesondere anhand der inhaltlichen und organisatorischen Planung und Abwicklung der Maßnahme zu erläutern. Referenten/-innen und verantwortliche Mitarbeiter/-innen werden in diesem Zusammenhang nicht zu der Teilnehmendenzahl gerechnet.

Werden zwei inhaltlich gleiche Maßnahmen am selben Ort und zur selben Zeit durchgeführt, so muss aus den Anträgen und dem vorgelegten Programm ersichtlich sein, dass es sich hier um zwei organisatorisch und didaktisch unabhängige Maßnahmen handelt.

- 4.1.6 Für 20 Teilnehmende ist mindestens ein/e Referent/-in oder ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter/-in erforderlich, für 21 bis 40 Teilnehmende zwei, für 41 bis 60 Teilnehmende sind drei Referenten/-innen Mindestvoraussetzung. Dadurch soll die für den Erfolg der Maßnahme notwendige angemessene Begleitung der Lehrgangsteilnehmenden hergestellt werden. Referenten/-innen oder verantwortliche Mitarbeiter/-innen im Sinne von 4.1.6 sind auch solche, die nur bei einem Teil des Lehrgangs anwesend sind. Jedoch muss auf jeden Fall

zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Mindestzahl von Referenten/-innen oder verantwortlichen Mitarbeiter/-innen anwesend sein.

- 4.1.7 Jede Maßnahme muss grundsätzlich in Bayern stattfinden. Für Maßnahmen, die innerhalb eines Grenzgebiets von 50 km Luftlinie von der bayerischen Grenze stattfinden, kann in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

Um solche begründete Fälle handelt es sich nur dann, wenn die Durchführung der Maßnahme als solche gefährdet ist oder in einer geringeren bzw. in einer vergleichbaren Entfernung in Bayern kein Haus gefunden werden konnte und mit der Durchführung der Maßnahme im benachbarten Bundes- oder Ausland Wegstrecken wesentlich reduziert werden können. In diesen Fällen ist dann vor Durchführung der Maßnahme über den Landesverband bzw. Bezirksjugendring schriftlich ein formloser Antrag an den Bayerischen Jugendring zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

Der Antragsteller muss die schriftliche Zustimmung vor Durchführung der Maßnahme erhalten. Im Antrag hat er auf den Zustimmungsbescheid zu verweisen.

Pauschalgenehmigungen gibt es nur für Maßnahmen, die in den vom Förderungsausschuss anerkannten Häusern vom jeweiligen Träger dieser Häuser selbst durchgeführt werden. Hier entfällt die Notwendigkeit eines vorherigen Antrages.

Über die 50 km-Grenze hinaus können keine förderungsfähigen Lehrgänge abgehalten werden.

- 4.2.3 Örtlich tätige Gruppen sind konstituierte Zusammenschlüsse, die sich in gleichbleibend bestimmten oder unregelmäßigen Zeitabständen treffen. Dabei kommt es insbesondere nicht darauf an, dass die Mitglieder der Gruppen aus dem gleichen Ort oder Ortsteil kommen; auch überörtliche Gruppen können als örtlich tätige Gruppen tätig sein. Ausgeschlossen bleiben die Förderung der laufenden Arbeit einzelner Gruppen und die laufende Arbeit einzelner Jugendfreizeitstätten.

Als laufende Arbeit sind die regulären Themenbereiche anzusehen, die nach Organisationsstatut, Satzung oder eigener Themenstellung zu der grundsätzlichen Zielsetzung der jeweiligen Gruppe gehören.

- 4.2.4 Dennoch wird entsprechend einer Absprache der Obersten Jugendbehörden jeweils durch das Bundesland die gesamte Maßnahme gefördert, aus dem die überwiegende Zahl der Teilnehmenden kommt.

- 4.2.5 Als Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben werden, gelten auch solche Veranstaltungen, bei denen grundsätzlich ein bundeszentraler Auftrag oder ein bundeszentrales Interesse sichtbar wird.

#### 4.3 Dauer der Maßnahmen

Wird eine Maßnahme in mehreren Teilen, die jede für sich förderbar wäre (z. B. an drei verschiedenen Wochenenden), durchgeführt, so können die einzelnen Teile in einem gemeinsamen Antrag (also mit einem Formular) eingereicht werden.

Als Obergrenze für den Zeitraum, den solch eine Gesamtmaßnahme insgesamt umfassen darf, gelten drei Monate. Der Zusammenhang der einzelnen Teile muss klar ersichtlich sein, d.h. für alle Maßnahmeteile muss es eine gemeinsame Einladung geben und der tatsächliche Teilnehmerkreis gleich sein. Als Stichtag für den Beginn der Einreichungsfrist gilt der letzte Tag des letzten Maßnahmeteils.

- 4.3.2 Die Zahl der zur Förderbarkeit mindestens notwendigen Arbeitsstunden errechnet sich bei Mehrtagesmaßnahmen aus der Zahl der Lehrgangstage, minus 1, da An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet werden können, multipliziert mit 6 (Mindestarbeitsstundenzahl pro Tag). Zum Beispiel muss bei Dreitagesmaßnahmen die Arbeitsstundenzahl mindestens 12 betragen. Maßnahmen, die die erforderliche Stundenzahl nicht erreichen, sind als Gesamtes nicht förderbar. Es ist also nicht möglich, z. B. aus einer Dreitagesmaßnahme bei insgesamt 8 erbrachten Arbeitsstunden einen förderungsfähigen Tag herauszuziehen und für diesen einen Zuschuss zu beantragen.

#### Zu 5. Umfang der Förderung

Sind nicht alle Kosten der Höhe nach förderungsfähig, so wird der Gesamtkostenbetrag anteilig gekürzt.

#### 5.2 Förderungsfähige Kosten

Pro Maßnahme kann je ein Vor- und Nachbereitungstreffen im Rahmen des Förderungsantrages geltend gemacht werden. Damit sind Treffen von verantwortlichen Mitarbeitern/-innen und nicht Treffen von Teilnehmenden gemeint. Werden im Antrag Kosten für solche Treffen abgerechnet, sollte hierzu ein Hinweis im Antrag enthalten sein.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen beim Antragsteller durch Belege und in der Buchführung nachgewiesen werden. Es können nur diejenigen Kosten anerkannt werden, die diesen Voraussetzungen entsprechen. Alle Kosten müssen zum Zeitpunkt der Abrechnung (Beantragung des Zuschusses) angefallen sein.

Nicht förderungsfähig sind Vorbereitungs- und Organisationskosten (z.B. Kopien für die Einladung, Porto u. Ä.).

Sollen für diese Kosten Beiträge von den Teilnehmenden erhoben werden, so sind diese in der Einladung gesondert (d.h. getrennt vom Teilnehmerbeitrag) auszuweisen. Als angemessene Obergrenze werden hierfür i. d. R. 50 % des Teilnehmerbeitrags, maximal aber 12 € pro Teilnehmendem angesehen.

Bei Maßnahmen, die von Jugendbildungsstätten durchgeführt werden, können zusätzliche Verpflegungs- und Übernachtungskosten für Mitarbeiter/-innen bzw. Referenten/-innen, die in der jeweiligen Einrichtung angestellt sind, nur dann anerkannt werden, wenn diese tatsächlich an der Gruppenverpflegung teilnehmen und im Rahmen der für Jugendgruppen zur Verfügung stehenden Belegplätze übernachten.

#### Belegqualität

Belege müssen (auf Anforderung) im Original vorgelegt werden können. Sie müssen die üblichen Angaben (Verkäufer, Datum, Betrag, was wurde gekauft, ab 100 € Name des Käufers und bei Bewirtungsbelegen Namen der bewirteten Personen) enthalten. Ist das, was gekauft wurde, aus dem Beleg nicht nachvollziehbar oder nur summarisch erfasst, und sind keine anderen Belege beizubringen, so müssen Belege erläutert werden, damit auch der Bezug zur Maßnahme nachvollziehbar ist. Hierzu kann es z. B. bei Lebensmittelbelegen sinnvoll sein, den Einkaufszettel beizuheften.

- 5.2.1 Aus Gründen der ökologischen Vorbildfunktion und der Wirtschaftlichkeit sind i. d. R. öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Hierfür sind mögliche Ermäßigungen (z. B. für Gruppen oder "Bahn Card") in Anspruch zu nehmen. Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Ebenfalls förderungsfähig sind die Fahrkosten (Wegstreckenentschädigung) für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Antragstellers bis zur der in den Richtlinien festgelegten Höhe.

Nicht förderungsfähig sind in diesem Zusammenhang andere Reisekosten, wie z.B. Tagegelder. Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Die Erstattung eines erhöhten Kilometersgeldes für dienstlich anerkannte Privatkraftfahrzeuge von Mitarbeitern/-innen bzw. Referenten/-innen ist ausgeschlossen. Unbeschadet der tatsächlichen Erstattung durch den Dienstherrn dürfen hierfür Förderungsmittel auch nur in dem oben genannten Umfang weitergegeben werden.

Durch den notwendigen Transport von Arbeits- und Hilfsmitteln entstehende erhöhte Fahrkosten von Teilnehmenden und/oder Mitarbeitern/-innen können

zusammen mit den Arbeits- und Hilfsmitteln geltend gemacht werden. Auf den entsprechenden Belegen ist dies jedoch nachvollziehbar zu vermerken.

- 5.2.2 Der finanzielle Aufwand (Übernachungskosten, Fahrtkosten, Honorare etc.) für mitgebrachtes Küchenpersonal ist den Verpflegungs- und Übernachtungskosten zuzurechnen.

Das Küchenpersonal zählt jedoch nicht zu den förderungsfähigen Teilnehmenden, darf also auch nicht auf der Teilnehmendenliste auftauchen und wird bei der Tagessatzförderung nicht berücksichtigt.

Bei Mischformen der Tätigkeit, z. B. kochende Teilnehmende, ist zu entscheiden, wo der zeitliche Schwerpunkt liegt. Erhält jemand Honorar für das Kochen, so ist er/sie auf jeden Fall als Koch/Köchin einzustufen.

- 5.2.5 Kinderbetreuungskosten

Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll in erster Linie dazu dienen, ehrenamtlich tätigen Referenten/-innen bzw. Mitarbeitern/-innen die Teilnahme an oder die Leitung der entsprechenden Maßnahmen zu ermöglichen.

Nicht als Teilnehmende im Sinne der Nr. 4.1 werden die bei der Maßnahme ggf. anwesenden Kinder der Teilnehmenden bzw. der verantwortlichen Mitarbeitern/-innen sowie deren Betreuungspersonen gerechnet.

Die für die anwesenden Kinder der Teilnehmenden bzw. der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen und deren Betreuungspersonen anfallenden Kosten sind förderungsfähig (Nr. 5.1).

Folglich zählen diese Personen auch zu den Teilnehmenden im Sinne der Nr. 5.2 der Förderrichtlinien, werden also bei der Förderung nach Tagessätzen auch berücksichtigt.

Die Betreuungspersonen und die Kinder müssen deshalb auf der Unterschriftsliste geführt werden, sind dort aber als Teilnehmende im Rahmen der Kinderbetreuung zu kennzeichnen.

- 5.2.6 Mieten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die für die Maßnahme benötigt werden, sind förderungsfähig.

Handelt es sich dabei um eigene Geräte oder Ausrüstungsgegenstände des Antragstellers, so sind diese Ausgaben nur dann förderungsfähig, wenn der Antragsteller diese Geräte oder Ausrüstungsgegenstände regelmäßig an Dritte verleiht und hierfür entsprechende Verleihsätze festgelegt hat (z.B. bei Jugendbildungsstätten). In diesem Fall sind diese Verleihsätze maßgeblich. Förderungsfähig sind die Ausgaben für Versicherungen dann, wenn die Versicherung, z. B. Bestandteil des Mietvertrags für ein Kraftfahrzeug, ist, oder ein Privatfahrzeug z.B. für den Materialtransport zur Verfügung gestellt und hierfür speziell eine Versicherung abgeschlossen wird. Das heißt, es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem „Gerät“ und der Versicherung, es

gibt also eigentlich keine Alternative zum Abschluss der Versicherung, z.B. in Zusammenhang mit der Anmietung.

Nicht förderungsfähig sind Versicherungen, die abgeschlossen wurden, um ein allgemeines Schadensrisiko abzudecken, z.B. Haftpflicht für Veranstalter. Diese Ausgaben zählen zu den allgemeinen Organisationskosten und können somit nicht berücksichtigt werden.

### 5.3 Höhe der Förderung

Es gibt zwei alternative Wege zur Berechnung der Zuschusshöhe. Auf jeden Fall kann der Zuschuss nicht höher sein als der Fehlbetrag.

#### A Die Tagessatzförderung

Als in diesem Zusammenhang förderungsfähige Teilnehmende gelten die Teilnehmenden selbst, die Referenten/-innen, die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen sowie für die Kinderbetreuung eingesetzte Personen.

#### B Die Prozentförderung

Um bei dieser Variante die möglichen Zuschüsse nach oben zu begrenzen, hat der Landesvorstand eine Obergrenze der anerkehbaren "angemessenen Gesamtausgaben" festgelegt.

Angemessene Gesamtausgaben pro Tag und Teilnehmendem im Sinne der Richtlinien sind maximal 35,00 € (Kosten).

Hieraus ergibt sich, dass im Fall der Prozentförderung (60 %) die Zuschusshöhe maximal 21,00 € pro Tag und förderungsfähiger Person betragen kann (Zuschuss!!).

#### Rechenbeispiel 1

Maßnahme mit zwei förderungsfähigen Tagen und 22 Teilnehmenden sowie zwei Referenten/innen:

Einnahmen	100 €
Gesamtausgaben	750 €
Fehlbetrag	650 €

#### Zuschuss nach Tagessatz

$24 \times 2 \times 10,50 =$	504 €
------------------------------	-------

#### Zuschuss bei Prozentberechnung

60% von 750 € =	490 €
-----------------	-------

#### Zuschussobergrenze:

$24 \times 2 \times 21 =$	1.008 €
---------------------------	---------



tatsächlicher max.

Zuschuss =	504 € (= Tagessatzförderung)
------------	------------------------------

Rechenbeispiel 2

Maßnahme mit zwei förderungsfähigen Tagen und 22 Teilnehmenden sowie zwei Referenten/innen:

Einnahmen	500 €
Gesamtausgaben	2.750 €
Fehlbetrag	2.250 €

Zuschuss nach Tagessatz

$24 \times 2 \times 10,50 =$	504 €
------------------------------	-------

Zuschuss bei Prozentberechnung

60 % von 2 750 € =	1 650 €
--------------------	---------

Zuschussobergrenze:

$23 \times 2 \times 21 =$	1.008 €
---------------------------	---------

tatsächlicher max.

Zuschuss =	1.008 € (= Zuschussobergrenze im Rahmen der Prozentförderung)
------------	---------------------------------------------------------------

Welcher Berechnungsweg zugrunde gelegt wird, ist wählbar, wobei in der Regel der Landesverband/Bezirksjugendring im Rahmen der Kontingentverwaltung nach eigenem Ermessen entscheidet.

Werden nach der Bewilligung des Zuschusses durch den Bayerischen Jugendring weitere Mittel von dritter Seite für die Maßnahmen bereitgestellt, ist dies dem Bayerischen Jugendring unverzüglich mitzuteilen. Der Bayerische Jugendring ist dann seinerseits gezwungen, seinen Zuschuss anteilig zurückzufordern.

Zu 6. Verfahren

6.1. Antragstellung

6.1.1. Die Teilnehmerliste ist auf dem Antragsformular im Original zu erstellen und vorzulegen.

6.1.2 Das Programm muss der jeweiligen Maßnahme eindeutig zuzuordnen sein; d.h. es müssen darauf Ort, Zeit und Titel der Maßnahme genannt werden.

Im Programm sind Arbeitsbeginn und Arbeitsende des jeweiligen Arbeitsschrittes aufzuführen, weil nur dann eine Festlegung der förderbaren Arbeitszeit möglich ist.

- 6.1.3 Die Anträge müssen über den jeweiligen Landesverband bzw. Bezirksjugendring eingereicht werden. Unmittelbar beim Bayerischen Jugendring eingehende Anträge werden dem Landesverband zurückgegeben.
- 6.1.4 Dadurch entstehende Überschreitungen der Achtwocheneinreichungsfrist hat der Antragsteller selbst zu vertreten.  
Bei der Frist handelt es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist. Das heißt, dass nach Ablauf der Frist eingehende Anträge grundsätzlich abgelehnt werden müssen. Die Befürwortung des Antrages durch den Landesverband/Bezirksjugendring ist durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen und bezieht sich auf die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen.

#### Zu 6.2 Bewilligung

Der Landesverband/Bezirksjugendring erhält einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.

Sofern kein verbindlicher Förderungsvorschlag unterbreitet wird, wird seitens des Bayerischen Jugendrings der höchstmögliche Zuschuss bewilligt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente verfallen am Ende des Kontingentjahres.

Für die Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Zuschüsse gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie sind Bestandteil des Bescheides und damit verbindlich. Die ANBest-P können über die Landesverbände bzw. Bezirksjugendringe beim Bayerischen Jugendring einzeln angefordert werden. Sie sind auch unter [www.bjr.de](http://www.bjr.de) verfügbar.